

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Nicht-amtliche
Lesefassung**



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 30.11.2015 i.d.F. vom 27.05.2019

Nicht-amtliche Lesefassung

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden die ursprüngliche Fassung vom 30.11.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main Nr. 49/2015) sowie die am 03.07.2017 und 27.05.2019 beschlossenen Änderungen (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main Nr. 68/2017 und Nr. 84/2019) in diesem Dokument zusammengeführt. Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Satzung sowie der Änderungssatzung bleibt davon unberührt.

Fundstelle:

http://www.hfmdk-frankfurt.info/fileadmin/files/hochschule/Amtliche_Bekanntmachungen/20151130_Allgemeine_Bestimmungen.pdf

http://www.hfmdk-frankfurt.info/fileadmin/files/hochschule/Amtliche_Bekanntmachungen/20170703_Allgemeine_Bestimmungen_1_Aenderung.pdf

https://www.hfmdk-frankfurt.info/fileadmin/files/Verwaltung_allgemein/Ordnungen_Satzungen_Richtlinien/04_Studium_und_Lehre_allgemein/20190527_Allgemeine_Bestimmungen_2_Aenderung.pdf

Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der HfMDK Frankfurt am Main

Der Senat der HfMDK hat

- am 30.11.2015 die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge,
- am 03.07.2017 die Erste Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge und
- am 27.05.2019 die Zweite Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Akademische Grade	3
§ 3	Regelstudienzeit	3
§ 4	Ziele und Aufbau der Studiengänge	3
§ 5	Modularisierung	3
§ 6	ECTS-Punkte (Credit Points).....	4
§ 7	Studienleistungen	4
§ 8	Anwesenheit	5
§ 9	Lehr- und Lernformen	5
§ 10	Praktikum.....	5
§ 11	Studienaufenthalte im Ausland	6
§ 12	Prüfungsausschuss	6
§ 13	Zuständigkeiten in Prüfungsfragen und Aufgaben des Prüfungsausschusses	7
§ 14	Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	7
§ 15	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 16	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	8
§ 17	Prüfungen	8
§ 18	Prüfungsformen	9
§ 19	Nachteilsausgleich.....	10
§ 20	Wiederholung nicht bestandener Prüfungen	10
§ 21	Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 22	Abschlussmodul in Bachelorstudiengängen.....	11
§ 23	Abschlussmodul in Masterstudiengängen	12
§ 24	Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung	14
§ 25	Widersprüche.....	15
§ 26	Zeugnis	15
§ 27	Bachelor- bzw. Masterurkunde	15
§ 28	Diploma Supplement	16
§ 29	Transcript of Records	16
§ 30	Ungültigkeit von Prüfungen	16
§ 31	Einsicht in Prüfungsakten	16
§ 32	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	16

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge gelten unmittelbar für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main. ²Sie legen fest, welche Regelungen übereinstimmend für das modularisierte Studium und die Prüfungen in diesen Studiengängen gelten. ³Die Fachbereiche beschließen ergänzend zu diesen Allgemeinen Bestimmungen für jeden Bachelor- und Masterstudiengang eine studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung, im Folgenden „Prüfungsordnung“ genannt.

§ 2 Akademische Grade

¹Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums den Bachelor- bzw. Mastergrad. ²Die studiengangspezifische Gradbezeichnung („Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, oder „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“, sowie „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, bzw. „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“) ist in der Prüfungsordnung geregelt, wobei fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen ausgeschlossen sind.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) In der Prüfungsordnung ist die Studiendauer festzulegen, in der i.d.R. ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit).

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für Bachelorstudiengänge mindestens sechs und höchstens acht Semester. ²Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt mindestens zwei und höchstens vier Semester.

§ 4 Ziele und Aufbau der Studiengänge

(1) ¹Die Ziele eines Studiengangs sind in Bezug auf die zu erwerbenden Kompetenzen zu beschreiben und ergeben sich aus der Zusammenführung der Ziele der Module, die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen umfassen. ²Der Erwerb dieser Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen wird in geeigneten Prüfungsformen nachgewiesen.

(2) ¹In der Prüfungsordnung sind die Qualifikationsziele und der Aufbau des Studiengangs darzustellen. ²Ein Studienverlaufsplan, der einen exemplarischen Studienverlauf veranschaulicht und der Orientierung dient, ist notwendiger Bestandteil der Prüfungsordnung und ihr beizufügen.

(3) Die Fachbereiche hinterlegen auf ihren Internetseiten allgemeine Informationen sowie Hinweise zur Umsetzung der Prüfungsordnung und Regelungen zu den angebotenen Studiengängen in der jeweils aktuellen Form.

§ 5 Modularisierung

(1) ¹Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. ²In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. ³Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Ein Modul sollte Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen, im Ausnahmefall können sich Module auch über mehr als ein Studienjahr erstrecken.

(2) Ein Modul umfasst i.d.R. mindestens 5 CP und maximal 30 CP.

(3) ¹I.d.R. werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. ²Nur in fachlich begründeten Fällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen bestehen.

(4) ¹Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. ²Um Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(5) ¹Die Module sind entsprechend der Mustermodulbeschreibung in der Prüfungsordnung einzeln zu beschreiben. ²Als Anlage „Modulhandbuch“ sind die Modulbeschreibungen Teil der Prüfungsordnung.

(6) ¹Der Anspruch auf Einzelunterricht beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienverlaufsplan angegebenen Semester. ²In Ausnahmefällen können Studierende auf Antrag über diesen Unterrichtsanspruch hinaus bis zu zwei Semester weiteren Einzelunterricht erhalten, wenn sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnten. ³Über den Antrag entscheidet das Dekanat.

(7) Die Prüfungsordnung kann Regelungen vorsehen, die eine Rückmeldung ins folgende Fachsemester ausschließen, wenn bestimmte Module oder das Abschlussmodul nicht innerhalb einer festgelegten Studienzeit erfolgreich absolviert wurden.

§ 6 ECTS-Punkte (Credit Points)

(1) ¹Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. ²Einem CP liegt ein Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. ³Der Workload umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

(2) ¹Ein Studienangebot ist so zu planen, dass pro Studienjahr 60 CP vergeben werden, d.h. 30 CP pro Semester. ²Die Arbeitsbelastung soll pro Semester insgesamt 900 Stunden nicht übersteigen. ³Abweichungen im Rahmen der Studiengangplanung von bis zu 10 % pro Semester sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden.

(3) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls. ²Ein solcher wird dann bescheinigt, wenn die in den Modulbeschreibungen genannten Bedingungen erfüllt sind. ³Diese Bedingungen können generell bestehen aus:

- a) dem erfolgreichen Erbringen einer oder mehrerer Prüfungsleistungen und/oder
 - b) dem Erbringen von Studienleistungen und/oder
 - c) einer regelmäßigen festgestellten Anwesenheit (Teilnahme) an den Präsenzveranstaltungen.
- ⁴Einzelheiten zu den jeweiligen Bedingungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

§ 7 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung und/oder für die Vergabe der Credit Points.

(2) Studienleistungen sind unbenotet und werden als „bestanden“/ „nicht bestanden“ ausgewiesen.

(3) ¹Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Studienleistungen sind wiederholbar.

§ 8 Anwesenheit

(1) ¹In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Lehrveranstaltungen geregelt werden. ²Wenn die regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Präsenzveranstaltungen erforderlich ist, um den Studienerfolg zu gewährleisten, kann diese Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung und/oder für die Vergabe der Credit Points sein. ³Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen.

(2) ¹Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann auch dann noch bestätigt werden, wenn nicht mehr als 25 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzzeit versäumt wurde. ²Davon abweichend kann für besondere Großprojekte die Teilnahme in gesonderten Ordnungen (z.B. Orchesterordnung) geregelt sein. ³In Fällen, in denen durch die verpflichtende Studienorganisation (z.B. Verpflichtung zur Teilnahme an Probenphasen des Hochschulorchesters) Fehlzeiten entstehen, dürfen entsprechend mehr als 25 % der Präsenzzeit versäumt werden. ⁴Versäumt die oder der Studierende aufgrund von Krankheit mehr als 25 % der Präsenzzeit, kann die oder der Lehrende – falls die Fehlzeiten in einem Rahmen bleiben, der das Erreichen des Studienziels nicht gefährdet – das Erbringen von Studienleistungen als Äquivalenzleistung verlangen.

(3) ¹Ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung oder für die Vergabe der Credit Points und kann sie nicht festgestellt werden, wird die oder der Studierende nicht zur Modul- oder Modulteilprüfung zugelassen bzw. werden keine CP vergeben und muss das Modul bzw. der entsprechende Modulteil wiederholt werden. ²In Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet die oder der Lehrende auf der Basis eines zu begründenden Antrags über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung sowie darüber, ob und ggf. wie das Versäumte nachgeholt werden kann. ³Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen; im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

§ 9 Lehr- und Lernformen

(1) Die folgenden Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht
- Kleingruppenunterricht
- Gruppenunterricht
- Seminar
- Übung
- Vorlesung
- Praktikum
- Projekt
- Kolloquium
- Chor und Orchester.

(2) ¹In der Prüfungsordnung wird festgelegt, in welchen Formen die Lehre im jeweiligen Studiengang erfolgt. ²Um den Besonderheiten der künstlerischen Ausbildung und der Weiterentwicklung des Studiums gerecht zu werden, können die in Abs.1 genannten Formen in der Prüfungsordnung durch weitere Lehrformen ergänzt werden.

§ 10 Praktikum

(1) ¹Die Prüfungsordnungen können verpflichtende oder wählbare Praktika vorsehen, die die Studierenden frühzeitig an die Berufspraxis heranzuführen. ²Sie regeln das Qualifikationsziel eines Praktikums, das vorgesehene Verfahren und den Zeitraum (z.B. in einem bestimmten Fachsemester) der Ableistung, die Mindestdauer sowie die zu erbringenden Nachweise.

(2) ¹Die Studierenden sollen sich frühzeitig um einen geeigneten Praktikumsplatz bemühen, sofern die Praktikumsplätze nicht vorgegeben sind. ²Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt in

Abprache mit einer Betreuerin oder einem Betreuer, die oder der vom Dekanat zu benennen ist. ³Zeichnet sich ab, dass die oder der Studierende keinen Praktikumsplatz findet, hat sie oder er die Betreuerin oder den Betreuer frühzeitig hinzuzuziehen.

(3) Die oder der Studierende weist die erfolgreiche Ableistung durch Vorlage einer Bescheinigung nach, die von der Leiterin oder vom Leiter der Einrichtung, an der das Praktikum abgeleistet wurde, erstellt, gezeichnet und von der Betreuerin oder vom Betreuer gegengezeichnet sein muss.

(4) Auf Antrag einer oder eines Studierenden an den Prüfungsausschuss können berufspraktische Tätigkeiten oder Praktika, die vor dem Studium erbracht wurden, als Praktikum angerechnet werden, wenn Gleichwertigkeit besteht.

§ 11 Studienaufenthalte im Ausland

(1) ¹Ein Teil des Bachelor- beziehungsweise Masterstudiums kann im Ausland absolviert werden. ²Die internationale Mobilität durch Austauschprogramme wird unterstützt, **vorab soll eine Absprache mit der Studiengangsleitung erfolgen.** ³Näheres, insbesondere zu Mobilitätsfenstern, können die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen regeln.

(2) ¹Die Studierenden schließen vor dem Auslandsaufenthalt mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule einen Studienvertrag (Learning-Agreement) ab. ²In diesem sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden CP vorab festzulegen. ³Voraussetzung für den Abschluss von Learning-Agreements ist, dass die an der Auslandshochschule angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend mit denen der HfMDK übereinstimmen. ⁴Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich. ⁵Das Learning Agreement ist für alle Beteiligten bindend.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf **stimmberechtigten Mitgliedern: drei aus der Professorenschaft (aus jedem Fachbereich eine Professorin oder ein Professor), eine Studierende oder ein Studierender und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre als geborenes Mitglied.** ²Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Prüfungsamt ist **beratendes Mitglied ohne Stimmrecht und übernimmt die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses.** ³Bis auf das geborene Mitglied **und das Mitglied aus dem Prüfungsamt** werden die Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums für eine Amtszeit von drei Jahren vom Senat gewählt. ⁴Für jedes **dieser Mitglieder** soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ⁵**Das Mitglied aus dem Prüfungsamt wird von der Hochschulleitung benannt; eine Stellvertretung wird von der Hochschulleitung aus der Abteilung Studium und Lehre benannt.** ⁶Wenn nach Ausscheiden eines Mitglieds innerhalb der Amtszeit kein Stellvertreter mehr zur Verfügung steht, findet eine Nachwahl **für die gewählten Mitglieder bzw. Nachbenennung für die benannten Mitglieder** statt. ⁷**Die Stellvertretung für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium und Lehre wird von einem anderen Präsidiumsmitglied übernommen.** ⁸Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben so lange geschäftsführend im Amt bis ein neues Mitglied gewählt **bzw. benannt** ist. ⁹**Den Vorsitz hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre inne.**

(2) ¹Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) ¹Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, wird dessen Stimmrecht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. ²Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten in einem Kooperationsstudiengang wird der Prüfungsausschuss um ein Mitglied erweitert, das der kooperierenden Institution angehört und von dieser entsendet wird.

§ 13 Zuständigkeiten in Prüfungsfragen und Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss der Hochschule ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen und für die Einhaltung der sonstigen prüfungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich. ²Er tagt i.d.R. einmal im Semester und kann die Wahrnehmung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet die Abschlusszeugnisse.

(2) Die Dekanate hingegen sind gemäß § 45 Abs. 1 HHG für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und setzen die Prüfungskommissionen gemäß § 14 ein.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

(1) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Künstlerisch-praktische Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(4) ¹Schriftliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Abschlussarbeiten und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsschwiegenheit.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, werden entsprechend der Lissabon-Konvention* auf Antrag angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen festgestellt werden können. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. ³Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. ⁴Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufs- und Musikakademien gilt Absatz 1 entsprechend.

* völkerrechtlicher Vertrag über die Anrechnung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

(3) ¹Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten können auf bis zu 50% der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden Credit Points angerechnet werden, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind.

(4) ¹Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Credit Points und die Zeitpunkte sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen, die sie oder er in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher erbracht hat. ²Die Unterlagen sind auf Deutsch oder Englisch einzureichen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³In diesem Fall und im Fall von Anrechnung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt die Berechnung der Gesamtnote lediglich mit den bei Studienabschluss vorliegenden Noten gemäß ihrer in der Prüfungsordnung geregelten Gewichtung. ⁴Dies wird entsprechend auf dem Zeugnis vermerkt. ⁵Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, besteht kein weiterer Unterrichts- oder Prüfungsanspruch.

(6) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden.“

§ 16 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Die Zeiträume zur Prüfungsanmeldung für die Prüfungsarten, für die dieses sinnvoll ist, werden vom Prüfungsamt bestimmt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Neben dem Anmeldezeitraum kann ein Rücknahmezeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Studierenden die Möglichkeit haben, die verbindliche Anmeldung zurückzunehmen. ³Für einen Rücktritt nach Ablauf eines Rücknahmezeitraums gilt § 21 Abs. 1 und 2. ⁴Die Regelungen in § 22 und § 23 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Studierende oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung, bei der eine Anmeldung erforderlich ist, innerhalb des festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums beim Prüfungsamt an. ²Mit der Anmeldung sind die für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen. ³Eine Rücknahme der Prüfungsanmeldung ist in der vorgesehenen Frist gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären.

(3) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über eine Ablehnung entscheidet das Prüfungsamt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(4) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Prüfung, von der ein Rücktritt erfolgt ist, obliegt die Anmeldung für die Wiederholungsprüfung der oder dem Studierenden.

§ 17 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen nur von zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main eingeschriebenen Studierenden abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben.

(2) ¹In den Modulprüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Qualifikationsziele, die in der Modulbeschreibung in der Prüfungsordnung benannt sind, erreicht haben. ²Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen.

(3) ¹Module schließen i.d.R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. ²Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i.d.R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. ³Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass ein Ausgleich zwischen den Modulteilprüfungen erfolgen kann. ⁴Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist.

(4) ¹Modulprüfungen können benotet oder mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. ²Im Falle von Nicht-Benotung ist dies in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung angegeben.

(5) ¹Modulprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. ²Gruppenprüfungen setzen voraus, dass die Einzelleistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(6) ¹Die Prüfungsordnung legt in der Modulbeschreibung die Prüfungsform fest. ²Im Studiengang sollen nach Möglichkeit verschiedene Prüfungsformen angewendet werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen festzustellen.

(7) Die Prüfungsordnung regelt die Dauer bzw. den Umfang der jeweiligen Prüfung.

(8) Vor Beginn der Prüfung ist die oder der Studierende von der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu fragen, ob sie oder er sich prüfungsfähig fühlt.

(9) Im Übrigen gilt § 18 Abs. 7 HHG.

§ 18 Prüfungsformen

(1) ¹Als Prüfungsform für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können künstlerisch-praktische Prüfungen, schriftliche Prüfungen und mündliche Prüfungen vorgesehen werden. ²Die Prüfungsordnung kann auch andere kontrollierbare Prüfungsformen (z.B. in digitaler Form) vorsehen, wenn die Einhaltung gleicher Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gesichert ist.

(2) ¹In schriftlichen Prüfungen (z.B. Klausur, Hausarbeit, Bericht) soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und, im Falle einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. ²Der Zeitraum für das Bewertungsverfahren der Prüfung und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses soll vier Wochen nicht überschreiten. ³Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(3) ¹In künstlerisch-praktischen Prüfungen (z.B. praktische Prüfung am Instrument, Lehrprobe) soll die oder der Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen sowie ggf. pädagogische Fähigkeiten nachweisen. ²Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(4) ¹In mündlichen Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ggf. fächerübergreifend sowie problembezogenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Über jede künstlerisch-praktische und jede mündliche Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Art der Prüfung
- Name, Vorname und Studiengang der oder des Studierenden
- Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
- Feststellung der Prüfungsfähigkeit
- Inhalt der Prüfung
- Nummer des zugehörigen Moduls
- Bewertung der Prüfungsleistung und Begründung bei Nichtbestehen oder auf Wunsch der oder des Studierenden gem. Abs. 3 und 4
- ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
- Namen und Unterschriften der Prüferinnen oder Prüfer und der Beisitzerinnen oder Beisitzer.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) ¹Ist es einer oder einem Studierenden aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung nicht oder nur erschwert möglich, eine Prüfungs- oder Studienleistung in der gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise zu erbringen, ist auf diese Belastungen Rücksicht zu nehmen. ²Die Behinderung oder die Erkrankung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. ³Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁴Der Nachteilsausgleich ist schriftlich und mit der Meldung zur Prüfung über die Abteilung Studium und Lehre bei der Prüferin oder dem Prüfer zu beantragen. ⁵Über den Antrag entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers. ⁶Wird dem Antrag stattgegeben, gleicht die Prüferin oder der Prüfer den Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine alternative Gestaltung des Prüfungsverfahrens, aus.

(2) ¹Gesetzliche Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit sind einzuhalten. ²Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsieht, werden diese daher auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verlängert. ³Möchten Studierende während des Mutterschutzes Prüfungen ablegen, müssen sie vorher dem Prüfungsamt schriftlich erklären, dass sie freiwillig an der Prüfung teilnehmen. ⁴Außerdem kann auf rechtzeitig vor Fristablauf zu stellenden Antrag eine angemessene Verlängerung der in der Prüfungsordnung genannten Fristen gewährt werden, wenn Belastungen durch Schwangerschaft und/oder Geburt und Stillzeit, die Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen geltend gemacht und nachgewiesen werden.

§ 20 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sowie eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit können einmal wiederholt werden.

(2) ¹Die Wiederholung hat spätestens im auf die Prüfung folgenden Semester zu erfolgen. ²Das Prüfungsamt setzt den Termin fest. ³Wird die Wiederholung zum festgelegten Termin nicht absolviert, gilt sie als nicht bestanden. ⁴In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen späteren Termin genehmigen. ⁵Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können für Abschlussarbeiten davon abweichende Regelungen zur Wiederholung vorsehen.

(3) Bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 21 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und mit geeigneten Beweismitteln belegt werden. ²Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ³Ggf. kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) Unterbricht die oder der Studierende die Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die oder der Studierende von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der Prüferin oder dem Prüfer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen ergehen unverzüglich nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 22 Abschlussmodul in Bachelorstudiengängen

(1) ¹Mit Absolvieren des Abschlussmoduls in Bachelorstudiengängen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrer oder seiner Fachrichtung selbstständig zu bearbeiten und im schriftlichen Teil der Prüfung eine künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Fragestellung eigenständig zu reflektieren. ²Der Umfang des Abschlussmoduls beträgt mindestens 6 und höchstens 12 CP. ³Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel des Moduls im Hinblick auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt den jeweiligen Umfang des Abschlussmoduls fest.

(2) ¹Das Abschlussmodul besteht entweder aus einer Bachelorarbeit, die durch weitere Prüfungsteile, z.B. eine mündliche oder eine künstlerisch-praktische Prüfung ergänzt werden kann, oder aus einem Bachelorprojekt, das überwiegend aus einem künstlerisch-praktischen Teil besteht und durch einen schriftlichen Teil ergänzt wird. ²Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass diese Prüfungsteile nur mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Näheres zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungsteile im Abschlussmodul regelt die Prüfungsordnung.

(3) ¹Die Prüfungsordnung kann Abschlussprüfungen in Gruppenarbeit zulassen. ²Bei Abschlussprüfungen, die von mehreren Studierenden in der Gruppe absolviert werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) ¹Die Zulassung zum Abschlussmodul setzt einen schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt voraus. ²Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Bedingungen nach Abs. 5 beizufügen, soweit diese nicht bereits in der Hochschule vorhanden sind.

(5) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 160 CP bei Studiengängen mit einem Gesamtumfang des Studiengangs von 240 CP oder mindestens 120 CP bei einem Gesamtumfang des Studiengangs von 180 CP und ggf. den Abschluss von in der Prüfungsordnung festgelegten Modulen nachweist.

(6) ¹Wenn das Abschlussmodul aus einer Bachelorarbeit besteht, die ggf. durch weitere Prüfungsteile ergänzt wird, benennt die oder der Studierende mit dem Zulassungsantrag das Thema der Bachelorarbeit sowie aus einer vorgegebenen Liste möglicher Gutachter die Erst- und Zweitgutachter, die ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift erklären. ²Kann die oder der Studierende keine Gutachter vorschlagen, entscheidet das Dekanat. ³Über die Zulassung zum Abschlussmodul entscheidet das Prüfungsamt der Hochschule.

(7) ¹Wenn das Abschlussmodul ein Bachelorprojekt darstellt, das überwiegend aus einem künstlerisch-praktischen Teil besteht und durch einen schriftlichen Teil ergänzt wird, benennt die oder der Studierende mit dem Zulassungsantrag aus einer vorgegebenen Liste möglicher Gutachter die Gutachter des schriftlichen Teils, die ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift erklären. ²Kann die oder der Studierende keine Gutachter vorschlagen, entscheidet das Dekanat. ³Die Prüfungskommission für den praktischen Teil wird ebenfalls vom Dekanat eingesetzt, die Gutachter des schriftlichen Teils können, müssen aber nicht Mitglied der Prüfungskommission für den künstlerisch-praktischen Teil sein. ⁴Über die Zulassung zum Abschlussmodul entscheidet das Prüfungsamt der Hochschule.

(8) ¹Das Thema der Bachelorarbeit oder des Bachelorprojekts kann innerhalb der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben und gewechselt werden. ²Mit der Bestätigung des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit erneut.

(9) ¹Die Bachelorarbeit bzw. die schriftliche Ausarbeitung des Abschlussmoduls ist, vorbehaltlich abweichender Regelung in der Prüfungsordnung, in deutscher Sprache zu verfassen und in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Prüfungsordnung regelt, ob zusätzlich auch eine elektronische Version einzureichen ist. ³Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“. ⁴Eine Fristverlängerung von zwei Wochen kann gewährt werden, wenn die oder der Studierende dies vor Ablauf der Abgabefrist unter Angabe eines Grundes beantragt.

(10) Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit oder die zugeordneten Teilbereiche selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Falls das Abschlussmodul aus mehreren Prüfungsteilen besteht, ist die zeitliche Abfolge in der Prüfungsordnung zu regeln.

(12) ¹Wenn die Beurteilungen für die Bachelorarbeit oder die schriftliche Ausarbeitung um mehr als zwei Notenstufen voneinander abweichen und keine der beiden Beurteilungen „nicht ausreichend“ lauten, ist das Gutachten einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters einzuholen, die oder der vom Dekanat bestimmt wird. ²In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit oder der schriftlichen Ausarbeitung durch das arithmetische Mittel der drei Bewertungen gebildet.

(13) ¹Wenn eine Beurteilung für die Bachelorarbeit oder die schriftliche Ausarbeitung zum Ergebnis „nicht ausreichend“ kommt und die andere Beurteilung mindestens „ausreichend“ lautet, ist das Gutachten einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters einzuholen, die oder der vom Dekanat bestimmt wird. ²In diesem Fall gilt Folgendes: wenn die Drittgutachterin oder der Drittgutachter zum Ergebnis „nicht ausreichend“ kommt, wird die Bachelorarbeit oder die schriftliche Ausarbeitung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Kommt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter zum Ergebnis „ausreichend“ oder besser, wird die Note der Bachelorarbeit oder der schriftlichen Ausarbeitung durch das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen gebildet, die mindestens „ausreichend“ lauten. ⁴Wenn keine Bewertung mit Noten erfolgt, sondern die Bewertung „bestanden“/„nicht bestanden“ lautet, ist die Beurteilung des dritten Gutachters oder der dritten Gutachterin entscheidend.

(14) ¹Die Prüfungsordnung regelt, in welcher Frist das Bewertungsverfahren abgeschlossen sein soll. ²Die Bewertung eines mündlichen oder eines künstlerisch-praktischen Teils erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Absolvierung. ³Die Prüfungsordnung regelt ebenfalls, wie einzelne Prüfungsteile in die Gesamtbeurteilung des Moduls eingehen und ob alle Teile des Abschlussmoduls bestanden sein müssen.

(15) ¹Wird das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ (Note 4,1 oder schlechter) bewertet, kann es einmal wiederholt werden. ²Die Prüfungsordnung regelt die Modalitäten zur Wiederholung des Abschlussmoduls.

§ 23 Abschlussmodul in Masterstudiengängen

(1) ¹Mit Absolvieren des Abschlussmoduls in Masterstudiengängen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er ein Thema aus ihrer oder seiner Fachrichtung selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist bearbeiten kann, das den höheren Anforderungen und einem höheren Schwierigkeitsgrad im Vergleich zu grundständigen Studiengängen gerecht wird bzw. das sich durch höhere Anforderungen an das künstlerische Gestaltungsvermögen auszeichnet. ²Der Umfang des Abschlussmoduls beträgt mindestens 15 und höchstens 30 CP. ³Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel des Moduls im Hinblick auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt den jeweiligen Umfang des Abschlussmoduls fest.

- (2) ¹Das Abschlussmodul besteht entweder aus einer Masterarbeit, die durch weitere Prüfungsteile, z.B. eine mündliche oder eine künstlerisch-praktische Prüfung ergänzt werden kann, oder aus einem Masterprojekt, das überwiegend aus einem künstlerisch-praktischen Teil besteht und durch einen schriftlichen Teil ergänzt wird. ²Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass diese Prüfungsteile nur mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Näheres zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungsteile im Abschlussmodul regelt die Prüfungsordnung.
- (3) ¹Die Prüfungsordnung kann Abschlussprüfungen in Gruppenarbeit zulassen. ²Bei Abschlussprüfungen, die von mehreren Studierenden in der Gruppe absolviert werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) ¹Die Zulassung zum Abschlussmodul setzt einen schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt voraus. ²Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Bedingungen nach Abs. 5 beizufügen, soweit diese nicht bereits in der Hochschule vorhanden sind.
- (5) Die Prüfungsordnungen regeln im Einzelnen, inwieweit bestimmte Module und/oder der Nachweis einer bestimmten Zahl an CP Zulassungsvoraussetzung sind.
- (6) ¹Wenn das Abschlussmodul aus einer Masterarbeit besteht, die ggf. durch weitere Prüfungsteile ergänzt wird, benennt die oder der Studierende mit dem Zulassungsantrag das Thema der Masterarbeit sowie aus einer vorgegebenen Liste möglicher Gutachter die Erst- und Zweitgutachter, die ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift erklären. ²Kann die oder der Studierende keine Gutachter vorschlagen, entscheidet das Dekanat. ³Über die Zulassung zum Abschlussmodul entscheidet das Prüfungsamt der Hochschule.
- (7) ¹Wenn das Abschlussmodul ein Masterprojekt darstellt, das überwiegend aus einem künstlerisch-praktischen Teil besteht und durch einen schriftlichen Teil ergänzt wird, benennt die oder der Studierende mit dem Zulassungsantrag aus einer vorgegebenen Liste möglicher Gutachter die Gutachter des schriftlichen Teils, die ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift erklären. ²Kann die oder der Studierende keine Gutachter vorschlagen, entscheidet das Dekanat. ³Die Prüfungskommission für den praktischen Teil wird ebenfalls vom Dekanat eingesetzt, die Gutachter des schriftlichen Teils können, müssen aber nicht Mitglied der Prüfungskommission für den praktischen Teil sein. ⁴Über die Zulassung zum Abschlussmodul entscheidet das Prüfungsamt der Hochschule.
- (9) ¹Das Thema der Masterarbeit oder des Masterprojekts kann innerhalb der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben und gewechselt werden. ²Mit der Bestätigung des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit erneut.
- (10) ¹Die Masterarbeit bzw. die schriftliche Ausarbeitung des Abschlussmoduls ist, vorbehaltlich abweichender Regelung in der Prüfungsordnung, in deutscher Sprache zu verfassen und in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Prüfungsordnung regelt, ob zusätzlich auch eine elektronische Version einzureichen ist. ³Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“. ⁴Eine Fristverlängerung von zwei Wochen kann gewährt werden, wenn die oder der Studierende dies vor Ablauf der Abgabefrist unter Angabe eines Grundes beantragt.
- (11) Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit oder die zugeordneten Teilbereiche selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) In welcher zeitlichen Abfolge zum schriftlichen Prüfungsteil weitere Prüfungsteile zu absolvieren sind, ist in der Prüfungsordnung zu regeln.
- (13) ¹Wenn die Beurteilungen für die Masterarbeit oder die schriftliche Ausarbeitung um mehr als zwei Notenstufen voneinander abweichen und keine der beide Beurteilungen „nicht ausreichend“ lauten, ist das Gutachten einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters einzuholen, die oder der vom Dekanat bestimmt wird. ²In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit oder der schriftlichen Ausarbeitung durch das arithmetische Mittel der drei Bewertungen gebildet.
- (14) ¹Wenn eine Beurteilung für die Masterarbeit oder die schriftliche Ausarbeitung zum Ergebnis „nicht ausreichend“ kommt und die andere Beurteilung mindestens „ausreichend“ lautet, ist

das Gutachten einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters einzuholen, die oder der vom Dekanat bestimmt wird. ²In diesem Fall gilt Folgendes: wenn die Drittgutachterin oder der Drittgutachter zum Ergebnis „nicht ausreichend“ kommt, wird die Masterarbeit oder die schriftliche Ausarbeitung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Kommt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter zum Ergebnis „ausreichend“ oder besser, wird die Note der Masterarbeit oder der schriftlichen Ausarbeitung durch das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen gebildet, die mindestens „ausreichend“ lauten. ⁴Wenn keine Bewertung mit Noten erfolgt, sondern die Bewertung „bestanden“/„nicht bestanden“ lautet, ist die Beurteilung des dritten Gutachters oder der dritten Gutachterin entscheidend.

(15) ¹Die Prüfungsordnung regelt, in welcher Frist das Bewertungsverfahren abgeschlossen sein soll. ²Die Bewertung eines mündlichen oder eines künstlerisch-praktischen Teils erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Absolvierung. ³Die Prüfungsordnung regelt ebenfalls, wie einzelne Prüfungsteile in die Gesamtbeurteilung des Moduls eingehen und ob alle Teile des Abschlussmoduls bestanden sein müssen.

(16) ¹Wird das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ (Note 4,1 oder schlechter) bewertet, kann es einmal wiederholt werden. ²Die Prüfungsordnung regelt die Modalitäten zur Wiederholung des Abschlussmoduls.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

(1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1	= sehr gut
2	= gut
3	= befriedigend
4	= ausreichend
5	= nicht ausreichend.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können die Noten auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. ³Die kleinteiligste Differenzierung der Noten sind dabei 0,1-Schritte, wobei unter 1,0 und über 5,0 keine Noten möglich sind. ⁴Es ergeben sich somit folgende mögliche Noten: 1,0; 1,1; 1,2; 1,3; 1,4; 1,5; 1,6; 1,7; 1,8; 1,9; 2,0 usw. bis 5,0. ⁵Die Prüfungsordnungen legen fest, welche Noten im Studiengang innerhalb dieses Notensystems zu verwenden sind.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet ist.

(3) ¹Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, sind in der Modulbeschreibung Angaben zur Gewichtung der Teilprüfungen für die Bildung der Modulnote zu machen. ²Bei fehlenden Angaben zur Gewichtung werden die Teilprüfungen gleich gewichtet. ³Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben, die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma wird zur Rundung berücksichtigt (kaufmännische Rundung).

(4) ¹Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note durch das arithmetische Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben, die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma wird zur Rundung berücksichtigt (kaufmännische Rundung).

(5) ¹Die Gesamtnote des Bachelor- oder Masterabschlusses errechnet sich aus dem nach CP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. ²Die Prüfungsordnung kann eine abweichende Gewichtung vorsehen und regeln, dass die Noten von zu benennenden Modulen nicht in die Gesamtnote eingehen. ³Beides bedarf jedoch einer besonderen sachlichen Begründung. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben, die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma wird zur Rundung berücksichtigt (kaufmännische Rundung).

⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(6) Bei benoteten Bachelor- und Masterabschlüssen wird bei einer Gesamtnote von 1,0 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die mit „bestanden“/„nicht bestanden“ abschließen, kann bei herausragenden Leistungen in der Bachelor- oder Masterprüfung der Abschluss „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden. Über eine Auszeichnung entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit, die Hauptfachlehrerin oder der Hauptfachlehrer enthält sich.

(7) ¹Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventin oder des Absolventen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. ²Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des ECTS-Users Guide. ³Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. ⁴Solange die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße erreicht, wird keine relative Note vergeben, das gilt auch, solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden.

(8) ¹Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass in einem Studiengang einzelne oder alle Prüfungsleistungen nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. ²Die Gesamtbewertung nach Abschluss aller Module lautet für den Fall, dass dies für alle gilt, „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

§ 25 Widersprüche

Für Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig.

§ 26 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der letzten Beurteilung ein Zeugnis ausgestellt werden. ²Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und, im Falle einer umfangreicheren schriftlichen Bachelor- oder Masterarbeit, das Thema dieser Arbeit.

(2) Falls ein Studiengang eine Profilwahl vorsieht, wird das gewählte Profil im Zeugnis ausgewiesen.

(3) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(4) Das Zeugnis wird in Deutsch und Englisch ausgestellt.

§ 27 Bachelor- bzw. Masterurkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) ¹Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. ²Bei Kooperationsstudiengängen wird ebenfalls die Unterschrift einer oder eines Verantwortlichen der kooperierenden Institution eingeholt.

(3) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird in Deutsch und Englisch ausgestellt.

§ 28 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei sind die Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 29 Transcript of Records

¹Der oder dem Studierenden wird eine Leistungsübersicht in Deutsch und Englisch ausgestellt, in der alle absolvierten Module und Teilmodule mit den zugeordneten Credit Points und Noten ausgewiesen werden. ²Es werden auch Leistungen, die über den Studiengang hinaus erbracht werden, berücksichtigt. ³Nicht bestandene Prüfungen werden ausgewiesen.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 rechtliches Gehör zu gewähren.

(4) In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind die Urkunde, das Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und das Transcript of Records einzuziehen.

§ 31 Einsicht in Prüfungsakten

¹Der oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt. ²Das Anfertigen von Notizen ist möglich; Kopien der Abschlussbewertungen von schriftlichen Arbeiten können ausgehändigt werden. ³Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Urkunden nach § 27 an die Abteilung Studium und Lehre zu richten, die Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Studien- und Prüfungsordnungen, die zu diesem Zeitpunkt in einem Fachbereichsrat beschlossen, aber noch nicht vom Präsidium genehmigt wurden, müssen an diese Allgemeinen Bestimmungen angepasst und dem Fachbereichsrat erneut vorgelegt werden.

(3) ¹Studien- und Prüfungsordnungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Bestimmungen genehmigt worden sind, sind anzupassen und in Kraft zu setzen. ²Das Präsidium legt den Zeitpunkt per Beschluss fest. ³Soweit solche Studien- und Prüfungsordnungen im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Bestimmungen stehen, gehen im Zweifelsfall bis zur Neuregelung die Vorschriften dieser Allgemeinen Bestimmungen vor. ⁴Absoluten Vorrang hat jedoch immer das Günstigkeitsprinzip zu Gunsten der Studierenden. ⁵Beim Günstigkeitsvergleich ist immer auf das individuelle Interesse der oder des einzelnen Studierenden abzustellen. ⁶Die

Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass ihre Regelungen auf Antrag auch für Studierende gelten, die ihr Studium nach einer früher in Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben.

(4) ¹Die Geltungsdauer neuer Studien- und Prüfungsordnungen ist zu befristen. ²Die Geltungsdauer soll fünf Jahre nicht überschreiten. ³Eine befristete Verlängerung vor Ablauf ist möglich.

Frankfurt am Main, den 24. Februar 2016

gez.

Thomas Rietschel

Präsident

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 04.07.2017

gez.

Prof. Christopher Brandt

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 25.07.2019

gez.

Prof. Elmar Fulda

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main